



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

nachrichtlich:

Staatskanzlei  
55116 Mainz

**DER MINISTER**

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@mastd.rlp.de](mailto:poststelle@mastd.rlp.de)  
[www.mastd.rlp.de](http://www.mastd.rlp.de)

7. Februar 2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Ellen Demuth (CDU)  
betr. Entlastungen für Haushalte mit Heizöl- und Pellet-Heizungen  
- Drucksache 18/5241 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in seiner EntschlieÙung vom 15. Dezember 2022 (Drucksache 20/4911) aufgefordert, in einer Verwaltungsvereinbarung gemeinsam mit den Ländern einen Härtefallfonds auszugestalten. Mit diesem Fonds sollen Menschen, die im vergangenen Jahr mit nicht leitungsgebundenen Heizstoffen wie Pellets, Heizöl oder Flüssiggas geheizt haben, eine Entlastung von ihren gestiegenen Beschaffungskosten erfahren.

Die konkreten Voraussetzungen für einen Anspruch sollen in einer Bund-Länder-Vereinbarung festgelegt werden. Das Antragsverfahren für diese Hilfen soll durch die Länder organisiert und durchgeführt werden. In Rheinland-Pfalz wird dies im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung erfolgen.



Die Gestaltung und Durchführung eines Antragsverfahrens hängt entscheidend von der genauen Ausgestaltung der entsprechenden Verfahrensvorgaben ab. Bislang liegen den Ländern seitens des Bundes jedoch keine Informationen hierzu vor.

Bis eine solche Konkretisierung erfolgt ist, können sich auch die Länder nur an den vom Bundestag im zuvor erwähnten Beschluss aufgeführten Eckpunkten orientieren. Demnach soll künftig anspruchsberechtigt sein, wer vom 1. Januar bis zum 1. Dezember 2022 beispielsweise Öl, Pellets oder Flüssiggas gekauft hat und dafür mehr als das Doppelte des durchschnittlichen Vorjahrespreises (sog. Jahresreferenzwert) gezahlt hat. Dieser Personenkreis soll 80 Prozent der Preissteigerung erstattet bekommen können. Die Obergrenze soll bei 2.000 Euro liegen.

Ich hatte mich früh mit der Bitte, sehr zeitnah zum Zweck der Ausarbeitung der notwendigen Vereinbarungen auf die Länder zuzugehen, an den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz gewandt und die Übernahme einer federführenden Rolle des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung bei der Erarbeitung eines bundesweit einheitlichen digitalen Antragsverfahrens angeboten. Im Rahmen eines ersten Bund-Länder-Gesprächs am 2. Februar 2023 wurde seitens des Bundes angekündigt, zeitnah mit dem Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung nebst entsprechender bundeseinheitlicher Vollzugshinweise zur Auslegung auf die Länder zuzugehen.

Fragen zu konkreten Anspruchsvoraussetzungen und Verfahren können in der Zwischenzeit aus den genannten Gründen nicht belastbar beantwortet werden.

Alexander Schweitzer